



Stadt Coesfeld  
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Freizeit

## Sozialer Dienst 2016

### Inhaltsverzeichnis

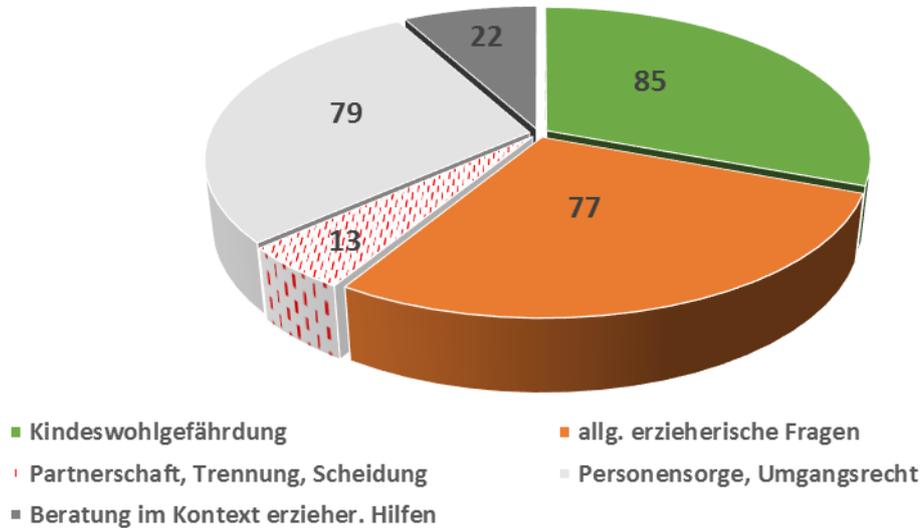
1. Beratung .....	2
2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgang.....	3
3. Frühe Hilfen .....	3
4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	4
5. Hilfen zur Erziehung .....	4
▪ Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen, Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind	
▪ Vollzeitpflege	
▪ Wirksamkeit stationärer Maßnahmen	
▪ Ambulante Leistungen	
6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge .....	9
7. Jugendgerichtshilfe.....	10
8. Unterhaltsvorschuss .....	11
9. Beistandschaften .....	12
10. Vormundschaften, Pflegschaften.....	12

Dieser Bericht gibt in komprimierter Form Auskunft über Aufgaben und Schwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern im Sozialen Dienst der Stadt Coesfeld. Die Struktur des Berichts umfasst die Produkte 51.03 (Schutzmaßnahmen, Hilfen zur Erziehung, Beratung), 51.04 (Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren) und 51.12 (Vormund- und Beistandschaften, Unterhaltsvorschuss). Kennzahlen helfen, Entwicklungen zu deuten. Dazu gehören auch interkommunale Vergleiche auf Basis der HzE-Berichte für NRW<sup>1</sup>. Die Daten liegen allerdings nur bis zum Jahre 2013 vor. Für Mitte 2017 sind die Zahlen für 2014 und 2015 angekündigt.

<sup>1</sup> Quelle: Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrg.): HzE-Berichte 2012–2016. Darin wird das Jugendamt der Stadt Coesfeld dem Jugendamtstyp 6 zugeordnet (47 kreisangehörige Jugendämter in NRW mit weniger als 60000 Einwohnern und einer sehr geringen Belastung der sozioökonomischen Lebenslagen). Hinweis: Die Datenerfassung für die HzE-Berichte auf Grundlage der §§ 98 ff SGB VIII unterscheidet sich signifikant von der der GPA NRW. Grundlage der gesetzlichen Statistik sind die zum 31.12. eines Jahres laufenden Fälle, addiert um die in dem Jahr beendeten Fälle. Grundlage der GPA-Statistik sind die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen.

### 1. Beratung

Beratung ist neben dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, den Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren eine der Kernaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Mit 279 Beratungsprozessen lag der Umfang deutlich über dem des Vorjahres (212 Prozesse). Inhaltliche Schwerpunkte (gem. Beratungsaufträgen nach SGB VIII) stellten dar:



Dahinter stehen z. B. Entwicklungsverzögerungen, Leistungsprobleme, Beziehungsthemen, häusliche Gewalt, Suchtprobleme, Erkrankung der Eltern, frühe Schwangerschaft u. v. m.

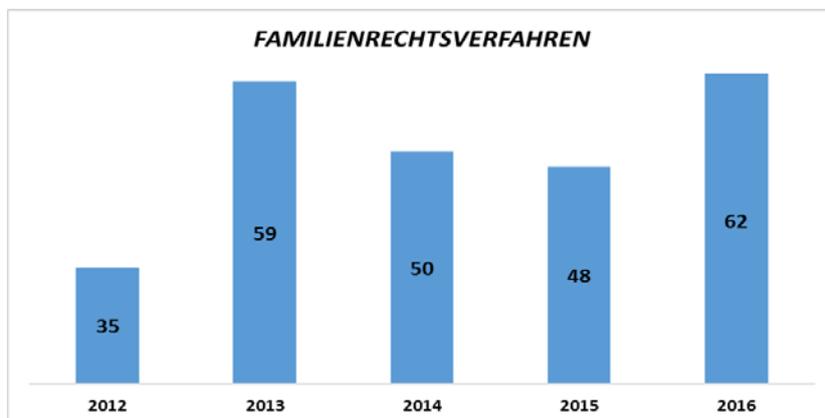
Das Feld der Beratung ist stark geprägt durch Beratungsdienste und -stellen freier Träger, auf die mit Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe delegiert sind:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Hinweise
Beratung in Fragen der Erziehung Erziehungsberatung	Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	Bistum Münster	
Beratung bei sexualisierter Gewalt	Frauen e. V. Coesfeld	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld
Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen jungen Menschen	Zartbitter Münster e. V.	Gemeinsamer Vertrag mit den Jugendämtern Stadt Dülmen und Kreis Coesfeld

Für Effektivität sorgen strukturelle Absprachen zwischen den Trägern und der Stadt Coesfeld über Schwerpunkte und Tätigkeitsfelder. Neben den durch die Stadt Coesfeld geförderten Beratungsstellen gibt es weitere Dienste, mit denen es Kooperationen gibt oder auf die im Einzelfall verwiesen wird, z. B. die Schuldnerberatung, der sozialpsychiatrische Dienst, die Schwangerenberatungsstellen oder die Suchtberatung.

## 2. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung, Scheidung, Umgangsfragen

Das Familiengericht fragt den ASD in strittigen Fragen um eine sachverständige Stellungnahme an. Dieser bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in das Verfahren ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen 5 Jahren:



## 3. Frühe Hilfen

Als eigenständig verstandenes Arbeitsfeld sind die Frühen Hilfen relativ neu in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz zum 01.01.2012 und der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen ist ihre Bedeutung unterstrichen worden. Hier eine kurze Übersicht über die Coesfelder Aktivitäten:



Maßnahme	Träger	gefördert mit Mitteln	Statistische Daten 2016
Arbeitskreis Guter Start	als Netzwerk getragen durch die beteiligten Fachkräfte und Institutionen	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	6 Regeltreffen 
Projekt Guter Start	Der Bunte Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	23 Familien mit 25 Kindern
Wellcome	Familienbildungsstätte	der Stadt Coesfeld	18 Familien 
FamiLo (Familien mit Lobby)	Familienbildungsstätte	der Bundesinitiative Frühe Hilfen	7 Familien 
Junge-Mütter-Treff	Sozialdienst kath. Frauen Coesfeld e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	90 Treffen in 2 Gruppen 31 Mütter
Familienhebammenprojekt	Fachkraft in freiem Werkvertrag, Beratung/Begleitung durch den Bunten Kreis Münsterland e. V.	der Stadt Coesfeld und der Bundesinitiative Frühe Hilfen	12 Familien

#### 4. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Sachverhaltsaufklärung und Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung gehören zu den schwierigsten und sensibelsten Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe. Die fachliche Kompetenz der ASD-Fachkräfte spielt hierbei eine wichtige Rolle. Nahezu alle Fachkräfte haben die Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft absolviert oder beginnen/befinden sich in Ausbildung<sup>2</sup>. Hier die Fallentwicklung in den vergangenen Jahren:

Jahr	Anzahl der Fälle
2012	65
2013	68
2014	61
2015	66
2016	69

Maßnahme 2016	Fälle
Inobhutnahmen (ohne unbegleitete minderj. Flüchtlinge)	9
Familiengerichtliche Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung	18

In der Fachliteratur werden grob vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung und sexueller Missbrauch. Die Formen gehen häufig ineinander über. So kann extreme Vernachlässigung erhebliche Bedeutung für den körperlichen Zustand eines Kindes haben. Die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung ist die Vernachlässigung. Recht häufig wird zudem eine psychische Misshandlung thematisiert (Abwertungen, Beleidigungen, Ignorieren, Drohen, erlebte häusliche Gewalt zwischen Eltern).

Das Gesetz gibt dem Jugendamt auf, sich bei gewichtigen Anhaltspunkten einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Hausbesuche wurden in 4 von 5 Fällen durchgeführt.

Nicht jede Meldung wird durch den ASD als Kindeswohlgefährdung bewertet, die umgehende Schutzmaßnahmen erforderlich macht. Viel häufiger sind Meldungen Anlass für Beratungsleistungen oder münden in verschiedenste Hilfen. Wenn es allerdings zu Mitteilungen an das Familiengericht oder zu Inobhutnahmen kommt, dann bestehen mindestens gewichtige Anhaltspunkte, von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen.

Ein wichtiger Baustein bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages ist der Bereitschaftsdienst bzw. die Rufbereitschaft außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungen. Diese Aufgabe übernimmt aufgrund eines gemeinsamen Vertrags für die drei Jugendämter im Kreis Coesfeld das Kinderwohnheim Dülmen.

#### 5. Hilfen zur Erziehung

Sorgeberechtigte haben einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung** (HzE), wenn ohne sie eine gesunde Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet wäre, sodass körperliche, geistige, soziale oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen befürchtet werden müssen. Dabei muss kein schuldhaftes Versagen der Erziehungspersonen vorliegen. Oft sind es die Lebensbedingungen (wie Arbeitslosigkeit, Armut) oder belastende Lebensereignisse (wie Trennung, Krankheit), die den Bedarf mitbegründen. Richtet sich die Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten, in der Regel an die Eltern, so treten bei der **Hilfe für junge Volljährige** diese selbst als Anspruchsinhaber

<sup>2</sup> Eine Dienstanweisung regelt das Verfahren zum Schutzauftrag. Sie wurde 2010 von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft mit dem Ergebnis, dass alle rechtlichen und fachlichen Mindestanforderungen erfüllt sind.

in Erscheinung. Einen Anspruch auf **Eingliederungshilfe** haben die jungen Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und einen Eingliederungsbedarf haben.

Für das Arbeitsfeld sind mehrere Kennzahlen definiert, die selbst erarbeitet oder übernommen<sup>3</sup>, teilweise unter Beratung entwickelt und/oder im Rahmen der kreisweiten Leistungs- und Entgeltvereinbarung kooperativ abgestimmt wurden. Soweit die Kennzahlen auch für frühere Zeiträume vorlagen, sind sie im Zeitvergleich dargestellt.

### **Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen Gemeinsame Wohnformen Vater/Mutter und Kind**

Heimerziehung fördert Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten<sup>4</sup>. Heime werden in weit überwiegendem Maß von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben, aber auch von privatgewerblichen oder öffentlichen Trägern. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Heimlandschaft sehr ausdifferenziert und bietet von der klassischen Wohngruppe auf dem Heimgelände über Außenwohngruppen, therapeutische Wohngemeinschaften, alters- und geschlechtshomogene oder -heterogene Angebote, Jugendwohngemeinschaften, Verselbständigungskonzepte, betreutes Einzelwohnen und sozialpädagogische Lebensgemeinschaften eine große Vielfalt. Die Unterbringungen fanden bei 20 verschiedenen Heimträgern statt. Es gab keine Auslandsmaßnahme. Die Maßnahmen lassen sich grob aufschlüsseln (monatsdurchschnittliche Fallzahlen):

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Eingliederungshilfe	1,8	3,2	3,3	3,7	3,1	2,2	3,2
Gemeins. Wohnformen Vater/Mutter, Kind	1,3	2,0	2,2	0,7	0,2	0,2	1,6
Heimerziehung	30,3	27,3	30,8	27,9	25,0	26,7	24,5
Betreutes Wohnen der Stadt Coesfeld	1,2	2,2	1,1	2,0	2,8	0,7	0,9
<b>Summen</b>	<b>34,6</b>	<b>34,7</b>	<b>37,5</b>	<b>34,3</b>	<b>31,1</b>	<b>29,8</b>	<b>30,2</b>
Heimerziehung für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	nicht erfasst						11,7

Die Zahl der Unterbringungen bewegt sich nahezu auf dem Niveau des Vorjahres und unter dem Durchschnitt der vergangenen sieben Jahre.

Die Heimaßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge resultieren aus dem Verteilungsverfahren gemäß § 42 b SGB VIII. Mit anderen Worten: Sie sind nicht gesteuert durch das Jugendamt, sondern durch die Landesverteilstelle beim Landesjugendamt Rheinland. In der überwiegenden Zahl dieser Fälle ist mit weitgehender Kostenerstattung zu rechnen.

### **Vollzeitpflege (VZP)**

Die VZP bedeutet die zeitweise, zumeist aber die dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen gibt es besondere Formen der VZP, die sogenannten Westfälischen Pflegefamilien. Sie zeichnen sich gegenüber anderen VZP durch eine höhere Beratungsintensität und ein höheres Maß an Fachlichkeit bei den Pflegepersonen selbst aus und sind an freie Träger der Jugendhilfe angebunden. Eine weitere, im Übergang zwischen Pflegefamilie und Heimerziehung angesiedelte Form sind die Sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften. Die Bereitschaftspflege hat sich als Alternative zur Heimerziehung in Übergangs- und Durchgangssituationen entwickelt.

Hier die Entwicklung in diesem Arbeitsfeld (monatsdurchschnittliche Fallzahlen) in den vergangenen sieben Jahren:

<sup>3</sup> Kennzahlen der GPA NRW, ConsIS KG

<sup>4</sup> Kriterien zur Auswahl von Hilfetragern sind im Bericht Sozialer Dienst 2013 dargestellt worden.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
VZP	20,1	20,8	20,9	16,9	20,3	19,8	17,8
VZP bei besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen	12,8	14,3	14,7	15	15,3	16,0	16,3
Bereitschaftspflege	1,7	3,2	1,6	3,7	3,3	5,7	3,5
<b>Summen</b>	<b>34,6</b>	<b>38,3</b>	<b>37,2</b>	<b>35,6</b>	<b>38,9</b>	<b>41,5</b>	<b>37,6</b>

Die VZP verursacht geringere Kosten als die Heimerziehung, so dass sie, soweit fachlich geboten, bei Fremdunterbringung möglichst gewählt werden soll.

Kennzahl zu den stationären HzE (Heim und VZP)	Das Verhältnis der Fallzahlen Vollzeitpflege zu Heimerziehung liegt bei 6:4.
2011	5,1 : 4,9
2011	5,4 : 4,6
2012	5,1 : 4,9
2013	5,1 : 4,9
2014	5,6 : 4,4
2015	5,8 : 4,2
2016	4,7 : 5,3

Bleiben der Vergleichbarkeit wegen stationäre Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unberücksichtigt, bewegt sich das Verhältnis mit 5,5 : 4,5 in etwa auf dem der durchschnittlichen Niveau der Vorjahre.

*Im interkommunalen Vergleich auf Basis der HzE-Berichte liegt die Stadt Coesfeld über vier Jahre gesehen leicht über dem Durchschnitt:*

Jahr	2010	2011	2012	2013
Coesfeld	5,6 : 4,4	5,6 : 4,4	4,9 : 5,1	5,1 : 4,9
Jugendamtstyp 6	4,8 : 5,2	4,9 : 5,1	5,1 : 4,9	5,3 : 4,7

Ein zentrales Problem stellt die Akquise von Pflegefamilien dar. Es wird zunehmend schwieriger, geeignete Personen zu finden, die sich dieser Aufgabe stellen.

**Wirksamkeit stationärer Maßnahmen**

Es gibt wenige wissenschaftliche Erkenntnisse über Erfolg und Nachhaltigkeit stationärer Erziehungshilfen. Um die Wirksamkeit zu prüfen, müsste den Maßnahmen eine nachgehende, systematische und zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführte Analyse folgen. Zudem stellt sich die Frage, woran Erfolg gemessen wird: Am schulischen oder beruflichen Abschluss, an der Anpassung an gesellschaftliche Normen, am subjektiven Lebensgefühl? Auch bei der Stadt Coesfeld ist der weitere Lebensweg vieler junger Menschen nach ihren stationären Maßnahmen nicht bekannt. Daher wird der Zeitpunkt Ende der Maßnahme betrachtet unter dem pragmatischen Aspekt, ob der junge Mensch die Maßnahme mit einer schulischen bzw. beruflichen Perspektive verlässt.

Kennzahl zu den stationären Hilfen	80 % der außerhalb der Herkunftsfamilie untergebrachten jungen Menschen über 16 Jahre verfügen zum Ende der Maßnahme über einen Schulabschluss und/oder eine berufliche Perspektive
2011	75,0 %
2012	92,3 %
2013	78,6 %
2014	66,6 %
2015	75,0 %
2016	88,9 %

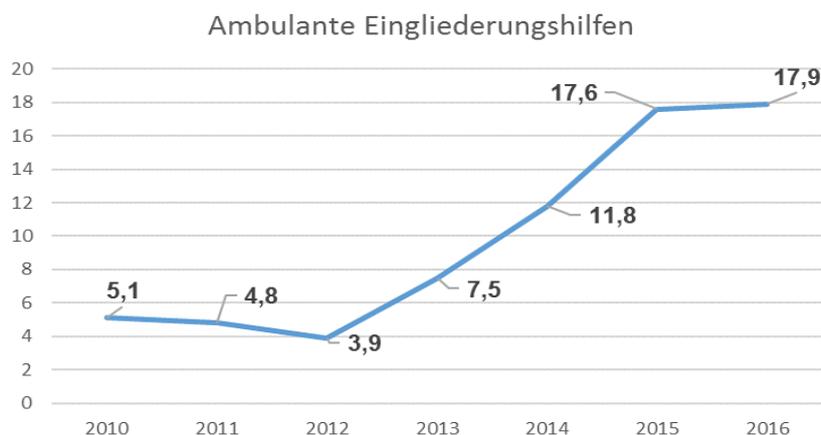
Die zugrundeliegenden jährlichen Fallzahlen sind relativ klein, so dass ein einzelner Fall sich prozentual deutlich bemerkbar macht. So verließen in 2016 9 junge Menschen über 16 Jahre eine stationäre Maßnahme, davon 8 mit der gewünschten Perspektive. Betrachtet man aber die Entwicklung über den Zeitraum von sechs Jahren, kann festgehalten werden, dass das anvisierte Ziel erreicht wird.

**Ambulante Leistungen**

Fallentwicklung amb. Leistungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	123,5	141,9	128,7	97,7	77,1	97,0	114,5	101,3	100,4

Die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, die auch ambulante Eingliederungshilfen umfasst, ist wechselhaft. Der starke Rückgang bei den ambulanten Hilfen 2011 bis 2013 lässt sich im Wesentlichen auf die 2010 geschlossene Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit den Jugendämtern und den freien Trägern zurückführen, die im Kreis Coesfeld ambulante Dienste anbieten<sup>5</sup>. Die Fallsteigerung von 2013 auf 2014 erklärt sich mit dem Ausbau der sozialen Gruppenarbeit<sup>6</sup>, der Zunahme der ambulanten Eingliederungshilfen und einer deutlichen Steigerung bei der häufigsten Hilfeform, der Sozialpädagogischen Familienhilfe. 2015 und 2016 gingen die Zahlen wieder zurück.

Auffallend ist, dass der Anteil der ambulanten Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche stetig gestiegen ist, im Wesentlichen bedingt durch die Zunahme von Anträgen auf schulische Integrationshilfen (Schulassistenzen/ -begleiter).



<sup>5</sup> Siehe auch Vorlage 306/2009

<sup>6</sup> Differenzierte Ausführung dazu im Bericht Sozialer Dienst 2013

Hier Wirkungsdaten 2011 – 2016 zu den ambulanten Hilfen:

Kennzahl	80 % der Hilfeempfänger lassen sich nach 10 Wochen auf Hilfeprozess ein.	Ambulante Hilfen werden zu 80 % innerhalb von 15 Monaten abgeschlossen.	90 % der Kinder und Jugendlichen leben 9 Monate nach dem Abschluss der Maßnahme im häuslichen Kontext.	Es werden nicht mehr als 20 % der ambulanten Hilfen innerhalb von 9 Monaten nach Ende der Hilfe reaktiviert.
Jahr				
2011	72,5 %	82,4 %	87,9 %	9,9 %
2012	69,7 %	87,5 %	93,9 %	8,5 %
2013	82,7 %	87,8 %	90,2 %	9,2 %
2014	73,0 %	92,1 %	90,7 %	9,2 %
2015	78,1 %	84,4 %	93,5 %	12,5 %
2016	89,7 %	82,9 %	96,0 %	7,3 %

Alles in allem werden die Zielwerte regelmäßig erreicht.

In der Stadt Coesfeld gibt es verschiedenste Träger und Dienste mit Angeboten für ambulante Jugendhilfen. Unter Berücksichtigung auch der ambulanten Dienste im Arbeitsfeld Eingliederungshilfe, z. B. der DRK-Autismusambulanz in Münster oder in Borken, wurde 2015 mit mehr als 15 freien Träger kooperiert. Kein freier Träger hat somit eine „Monopolstellung“.

Und noch eine weitere Kennzahl:

Kennzahl	Das Verhältnis der Fallzahlen ambulante HzE zu stationäre HzE liegt bei 7:3.
2011	5,8 : 4,2
2012	5,2 : 4,8
2013	5,8 : 4,2
2014	6,2 : 3,8
2015	5,8 : 4,2
2016	5,6 : 4,4

Ohne die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegt das Verhältnis bei 6 : 4. Die Zielvorgabe 7:3 erfolgte durch die GPA NRW im Bericht 2010 und erweist sich als zu anspruchsvoll.

<i>Das belegt auch der interkommunale Vergleich auf Basis der HzE-Berichte:</i>				
<i>Jahr</i>	<i>2010</i>	<i>2011</i>	<i>2012</i>	<i>2013</i>
<i>Coesfeld</i>	<i>6,7 : 3,3</i>	<i>6,3 : 3,7</i>	<i>5,5 : 4,5</i>	<i>5,9 : 4,1</i>
<i>Jugendamtstyp 6</i>	<i>5,8 : 4,2</i>	<i>5,9 : 4,1</i>	<i>5,8 : 4,2</i>	<i>5,7 : 4,3</i>

Abschließend hier noch kurze Tabelle über die Entwicklung der **Fallzahlen aller HzE und Ausgaben 2010 – 2016 (2016 inkl. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)**:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Monatsdurchschnittliche Fallzahl	197,9	170,8	151,7	164,1	184,2	169,3	180
Falldichte (Anzahl Hilfefälle je 1.000 Einwohner bis zum 21. Lebensjahr <sup>7</sup> )	23,0	20,6	18,5	20,6	23,5	21,8	22,1
Ausgabenentwicklung in 1.000,- €	<b>3.177</b>	<b>3.029</b>	<b>2.888</b>	<b>3.026</b>	<b>3.240</b>	<b>3.427</b>	<b>4.418</b>
durchschnittl. Kosten je Fall in €	<b>16.054 €</b>	<b>17.734 €</b>	<b>19.038 €</b>	<b>18.440 €</b>	<b>17.590 €</b>	<b>20.242 €</b>	<b>24.544 €</b>

Die deutliche Steigerung bei den durchschnittlichen Fallkosten ist wesentlich auf die neue Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zurückzuführen, die fast vollständig in kostenintensiven Heimmaßnahmen untergebracht sind. Zudem steigen die Kosten für die Maßnahmen über die allgemeine Preissteigerungsrate hinaus.

Lässt man die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bei der Berechnung der Falldichte außer Acht, ergibt sich mit 20,6 ein Wert unter dem der beiden Vorjahre.

*Im interkommunalen Vergleich über vier Jahre (Falldichte) liegt die Stadt Coesfeld leicht über dem Durchschnitt (differenzierte Zahlen für 2014 und 2015 werden frühestens Mitte 2017 veröffentlicht):*

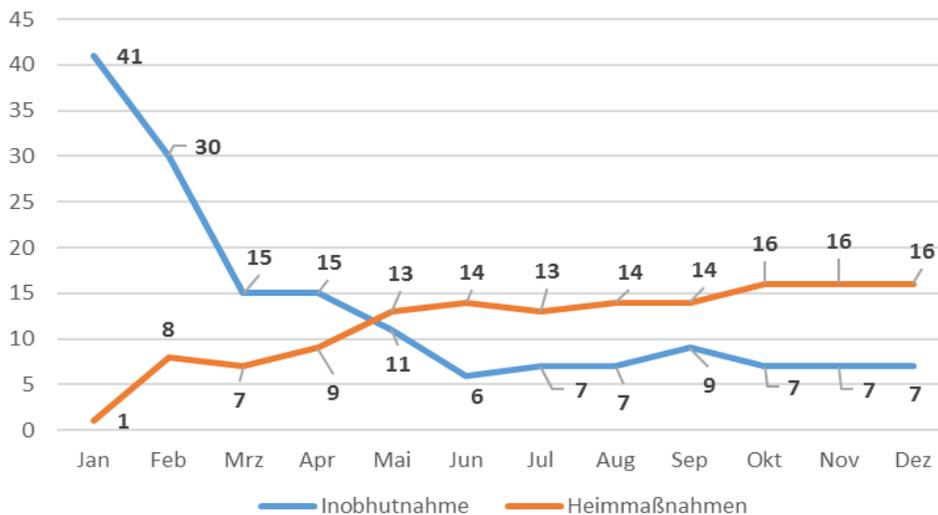
Jahr	2010	2011	2012	2013
Coesfeld	26,8	25,2	24,0	28,7
Jugendamtstyp 6	22,9	25,6	25,9	27,3

## 6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten. Seitdem werden diese auf die Jugendämter verteilt. In NRW geschieht dies durch die Landesverteilstelle beim LVR Rheinland.

Im November/Dezember 2015 wurden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42 a SGB VIII) zunächst in der vom DRK-Kreisverband Coesfeld betreuten Notunterkunft der Bezirksregierung Münster am Leisweg untergebracht und versorgt. Mitte Dezember schon konnte ein Trakt im St. Josephshaus in Seppenrade bezogen werden (Träger: Franziskanerinnen in Münster, St. Mauritz). Diese Brückeneinrichtung ist ein gemeinsames Projekt der drei Jugendämter im Kreis Coesfeld in Kooperation mit dem DRK-Kreisverband, der vor Ort die Betreuung und Versorgung übernahm. Damit konnte, und das war ja die erste und größte Herausforderung, den Flüchtlingen ein angemessener Rahmen für Versorgung und Betreuung zur Verfügung gestellt werden. Die Entwicklung 2016 machen folgende Daten deutlich:

<sup>7</sup> 2016: 8141 Einwohner u 21



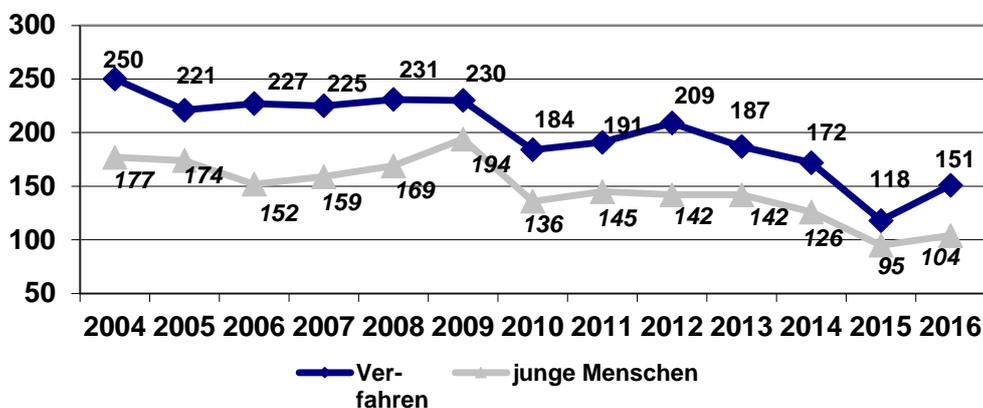
Gemäß Aufnahmeschlüssel hatte die Stadt Coesfeld zu Beginn des Jahres 25 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufzunehmen, zum Ende waren es dann 35. Tatsächlich hat die Landesverteilstelle nie in diesem Umfang der Stadt Coesfeld Zuweisungen erteilt.

Diese für die meisten deutschen Jugendämter völlig neue Zielgruppe brachte auch ebenso völlig neue Themen mit sich, zum einen auf der Ebene des Einzelfalls: Ausländerrecht, Vormundschaft, medizinischen Basisversorgung, Sprache, Kultur, Schule, individuelle Hilfeplanung. Zum anderen auf der Ebene der Planung von Maßnahmen für die Zielgruppe (Brückeneinrichtung, neue Heimgruppen, Konzepte für betreutes Wohnen ...).

### 7. Jugendgerichtshilfe (JGH)

Das Jugendamt hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) mitzuwirken, § 52 SGB VIII. Die Aufgaben der JGH sind in § 38 Abs. 2 JGG beschrieben: „Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind... Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt...“

Bei Verfahren handelt es sich entweder um Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft zur Anklage gebracht werden, oder Delikte, die durch die Staatsanwaltschaft nach Einleitung geeigneter erzieherischer Maßnahmen der JGH eingestellt werden. Die Zahlen der betroffenen jungen Menschen wie auch die der JGH-Verfahren ist 2012 bis 2015 deutlich gesunken, erfahren 2016 aber wieder einen leichten Anstieg:



Zu den regelmäßigen Weisungen und Auflagen, die durch die JGH begleitet werden, gehören Betreuungsweisungen (individuelle sozialpädagogische Begleitung), Soziale Trainingskurse, Arbeitsleistungen, erzieherische Gespräche, FreD-Kurse (Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten) und Schadenswiedergutmachungen.

In jedem dritten Fall liegt dem Verfahren ein (Einkaufs-) Diebstahl zugrunde, es ist, wie in den Jahren zuvor, das häufigste Delikt.

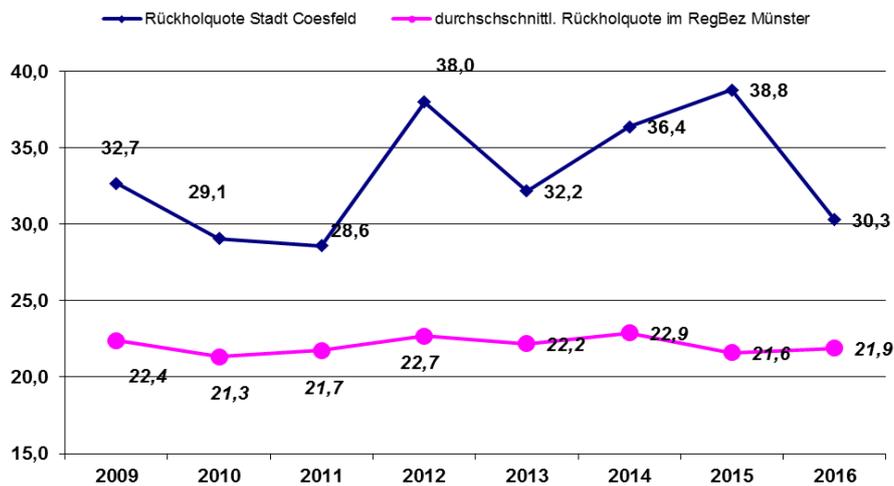
**8. Unterhaltsvorschuss**

Nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht diese Leistung Kindern von Alleinerziehenden bis zur Vollendung ihres zwölften Lebensjahres und für max. 72 Monate zu, wenn deren Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterhaltsverpflichteten werden zum Unterhalt herangezogen. Der tatsächliche Aufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen (UVG-Ausgaben vermindert um die Unterhaltseinnahmen) wird teilweise durch Zuschüsse des Bundes (33,33 %) und des Landes NRW (13,33 %) refinanziert<sup>8</sup>. Hier die Anzahl der Zahlfälle (= Kinder, für die UVG gewährt wird) zum Stichtag 31.12. eines Jahres:

2011	2012	2013	2014	2015	2016
163	162	153	139	127	134

Da die Stadt mit 53,34 % an den Aufwendungen beteiligt ist, ist es Ziel, möglichst hohe Unterhaltseinnahmen zu realisieren. Das dokumentiert sich in der Rückholquote, also dem Verhältnis von realisiertem Unterhalt zu UVG-Leistungen. Entsprechend heißt die Kennzahl: „Refinanzierung der gewährten Unterhaltsvorschüsse durch Unterhaltspflichtige (Zielquote: 110 % der durchschnittlichen Rückholquote im Regierungsbezirk Münster)“

Die Stadt Coesfeld nimmt im Vergleich der 30 Jugendämter im Regierungsbezirk Münster seit Jahren einen Spitzenplatz ein und übertrifft regelmäßig die Zielquote von 110 %:



Der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem UVG wird zum 01.07.2017 deutlich ausgeweitet. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird aufgehoben. Der Anspruch, bisher befristet bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, gilt zukünftig bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zudem werden die Monatssätze angehoben. Die Kostenbeteiligung des Bundes steigt von 33,33 auf 40 %. Es ist derzeit noch nicht abzuschätzen, wie sich diese Änderungen auf die Rückholquote auswirken werden.

<sup>8</sup> § 8 Abs. 1 UVG, Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW vom 17.12.1998

## 9. Beistandschaften

Die Beistandschaft kommt auf schriftlichen Antrag zustande. Der Beistand hat zwei wesentliche Aufgaben, die Vaterschaftsfeststellung und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Damit diese Dienstleistung auch an ihre Adressaten kommt, informiert das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Mutter über die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft.

2016 wurden 236 Beistandschaften geführt (Vorjahr 226). Als Kennzahl ist für diesen Arbeitsbereich definiert: „Falldurchschnittliche Unterhaltseinnahme; Zielquote: min. 40 % des durchschnittlichen Mindestunterhalts gemäß Düsseldorfer Tabelle“. So lag die Quote in den vergangenen sechs Jahren:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Quote	46,4 %	42,8 %	39,5 %	43,7 %	40,8 %	44,3 %	40,5 %	40,6 %

Die Höhe der Einnahmen sowohl im Bereich UVG und Beistandschaften ist von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Steigende Arbeitslosigkeit und sinkende Einkommen führen z. B. zu verringerten Unterhaltseinnahmen.

An das Aufgabengebiet Beistandschaften eng geknüpft ist das Beurkunden (Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung der Mutter, Verpflichtung zum Erfüllen von Unterhaltsansprüchen, Sorgeerklärung u. a. m.). Im vergangenen Kalenderjahr wurde mit 194 Urkunden der höchste Wert seit Bestehen des Jugendamtes erreicht (Vorjahr 182).

## 10. Vormundschaften/Pflegschaften

"Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind" (§ 1773 Abs.1 BGB). Die Vormundschaft ist dem Elternrecht nachgebildet. Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Mündels aus und nimmt dessen Interessen wahr. Es lassen sich zwei grundlegende Typen unterscheiden<sup>9</sup>:

- die Vormundschaft als allumfassend wirkende Maßnahme (vollständiges Sorgerecht)
- die Pflegschaft als ergänzende und/oder punktuell wirkende Maßnahme (Teile des Sorgerechts).

Den Vormund- oder Pflegschaften gehen familienrechtliche Maßnahmen (Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge) voraus, meistens wird das Jugendamt in diesen Fällen dann zum Vormund oder Pfleger bestellt. Der Amtsvormund/-pfleger übernimmt an Stelle der Eltern eine umfassende persönliche und rechtliche Verantwortung für das betroffene Kind. Dieser hohen Verantwortung entsprechend hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 dieses Arbeitsfeld reformiert und dabei den regelmäßigen, mindestens monatlichen persönlichen Umgang mit dem Mündel festgeschrieben sowie die Anzahl der Vormund- und Pflegschaften auf **maximal 50** für eine Vollzeitstelle begrenzt. Hier die monatsdurchschnittlichen Fallzahlen seit 2012:

	2012	2013	2014	2015	2016
Vormundschaften	30,2	25,9	28,9	39,0	48,8
Pflegschaften					

Auch hier ist die gestiegene Anzahl an Vormundschaften auf die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen.

<sup>9</sup> Ein Sonderfall ist die **gesetzliche Amtsvormundschaft**. Mit der Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter wird das Jugendamt aufgrund Gesetzes (ohne Familiengericht) Amtsvormund. Die Amtsvormundschaft endet mit Eintritt der Volljährigkeit der Mutter oder bei Begründung der gemeinsamen Sorge mit dem volljährigen Vater.